

Sylke Dunger
Steuerberaterin

Leipzig, den 23.08.2004

Nachfolgend möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine August 2004

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Haftung bei Beihilfe zur Steuerhinterziehung

Ausgeschiedene Komplementäre haften fünf Jahre lang für Vergütungsansprüche

Ermessen des Arbeitgebers bei Änderungskündigung

Insolvenzversicherung für Altersteilzeit

Alterseinkünftegesetz: Besteuerung der Renten

Alterseinkünftegesetz: Abzugsfähigkeit der Altersvorsorgeaufwendungen

Alterseinkünftegesetz: Weitere Änderungen

Ärztliche Notfallpraxis im selbst genutzten Wohnhaus

Beratungskosten bei später fehlgeschlagener Gründung einer Kapitalgesellschaft sind steuerlich nicht abzugsfähig

Besteuerung der Vergütungen eines in Deutschland verpflichteten USA-Musikers

Besteuerung von Verdienstausschüttungen wegen Körperverletzung

Gewerblicher Grundstückshandel bei Veräußerung nur eines Gewerbeobjekts

Kein Kinder- und Haushaltsfreibetrag für ein Kind der Partnerin einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft

Keine Abzinsung von Pauschalrückstellung für Gewährleistungsverpflichtung

Keine außergewöhnliche Abschreibung bei Mangel an einem erworbenen Gebäude

Keine Doppelförderung denkmalschutzrechtlicher Aufwendungen

Nutzung mehrerer in die häusliche Sphäre eingebundener Räume für berufliche Zwecke

Steuerliche Behandlung der Praxisgebühr

Steuerliche Benachteiligung eines in Deutschland verpflichteten USA-Musikers

Steuerunschädliche Nachbesserung einer Entlassungsschädigung

Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an einem GmbH-Anteil trotz unwirksamen Kaufvertrags

Vorwegabzug ist nicht zu kürzen, wenn Arbeitgeber keine Leistungen für Zukunftssicherung erbracht hat

Zeitraum für den Abzug von Zinsaufwendungen für eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft

Freiberufliche Tätigkeit: Abgrenzung Krankenpflege/Pflegehilfe

Keine Bindungswirkung der Einkünftequalifizierung im Feststellungsbescheid

Ausübung des Auswahlermessens bei der Haftung eines Strohmann-Geschäftsführers für Steuerschulden einer GmbH

Gewinnausschüttung bei fehlendem Anhang rechtsgrundlos
Grunderwerbsteuerliche Behandlung der Übernahme von Verbindlichkeiten bei unerschlossenem Grundstück
Kein Anspruch auf Investitionszulage bei längerfristiger Vermietung an einen von der Zulagenförderung ausgeschlossenen Betrieb
Verdeckte Gewinnausschüttung bei Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer Restaurantkette
Verdeckte Gewinnausschüttung bei nicht zeitgerecht gezahlten Gehältern
Arbeitgeber bei Entsendung von Arbeitnehmern innerhalb eines Konzerns
Gewerbliche Tätigkeit oder landwirtschaftliche Nebenleistung
Mitunternehmerschaft von Ehegatten in der Landwirtschaft
Keine Pflichtverletzung des Vermieters bei zu niedrig eingeschätzten Nebenkosten
Vermietungsrisiko kann nicht auf den Mieter abgewälzt werden
Wetterberichtsabhängiges Räumen und Streuen
Korrespondierende Bilanzierung von Gesellschafter-Darlehensforderungen
Qualifizierung von Pflegekosten in einem Kurzzeitpflegeheim
Umsatzsteuer: Behandlung der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen
Umsatzsteuerfreiheit der ärztlichen Heilbehandlung durch Krankenhäuser
Unverlangte E-Mail-Werbung wettbewerbswidrig

Mit freundlichen Grüßen

Sylke Dunger
Steuerberaterin

Termine August 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.8.2004	13.8.2004	10.8.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	10.8.2004	13.8.2004	10.8.2004
Umsatzsteuer ³	10.8.2004	13.8.2004	10.8.2004
Gewerbsteuer	16.8.2004	19.8.2004	16.8.2004
Grundsteuer	16.8.2004	19.8.2004	16.8.2004

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.

Haftung bei Beihilfe zur Steuerhinterziehung

Drei Gesellschafter hatten einen Lebensmittelgroßhandel für Gastronomiebetriebe von einem Einzelkaufmann erworben und führten den Großhandel in Form einer GmbH & Co. KG weiter. Weiter führten sie auch das vom Einzelkaufmann praktizierte Verfahren, Restaurantbetreibern nach deren Wunsch zum einen ordnungsgemäße Rechnungen zu erteilen, zum anderen deren „Schwarzeinkäufe“ über

Barverkaufsrechnungen abzuwickeln. Die Barverkaufsrechnungen wurden allerdings intern mit der Kundennummer des jeweiligen Restaurantbetreibers versehen. Diese Vorgehensweise wurden den Kunden sogar schriftlich mitgeteilt.

Bei einem Kunden des Lebensmittelgroßhandels stellte die Steuerfahndung fest, dass dieser die elektronische Registrierkasse so manipuliert hatte, dass die Tagesendsummenbons nach „Bearbeitung“ (Herausrechnen des Umsatzes aus Schwarzeinkäufen) durch den Restaurantbetreiber tatsächlich nur die verkürzten Einnahmen auswiesen.

Die sich aus der Fahndungsprüfung ergebenden Steuerschulden konnte der Restaurantbetreiber nicht bezahlen, so dass das Finanzamt zwei der Gesellschafter in Haftung für diese Steuerschulden nahm.

Der Bundesfinanzhof sah den Tatbestand der Beihilfe zur Steuerhinterziehung erfüllt, weil die betroffenen Gesellschafter dem Schwarzgeschäfte betreibenden Restaurantbesitzer die Tat durch Erteilung von Barverkaufsrechnungen erleichtert hatten. Wegen der vorsätzlichen Beihilfe zur Steuerhinterziehung musste das Finanzamt auch bzgl. der Haftungsinanspruchnahme nicht mehr differenzieren, ob den einen oder anderen ein geringeres Verschulden traf.

Neben der nachzuzahlenden Steuer, die die Gesellschafter ggf. als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen können, sollte noch erwähnt werden, dass die Gesellschafter erhebliche, steuerlich nicht abzugsfähige Beträge leisten mussten, damit das gegen sie eingeleitete Strafverfahren eingestellt wurde.

Ausgeschiedene Komplementäre haften fünf Jahre lang für Vergütungsansprüche

Der persönlich haftende Gesellschafter einer KG haftet auch nach seinem Ausscheiden für die Dauer von fünf Jahren für nach seinem Ausscheiden fällige Entgeltansprüche der bei der KG beschäftigten Arbeitnehmer. Dies hat das Bundesarbeitsgericht in Abweichung von seiner früheren Rechtsprechung entschieden.

Demnach haftet der Komplementär für die bis zu seinem Ausscheiden aus der KG begründeten Verbindlichkeiten, soweit sie vor Ablauf von 5 Jahren nach dem Ausscheiden fällig werden. „Begründet“ im Sinne der maßgeblichen Vorschriften sind Verbindlichkeiten bereits mit Abschluss des entsprechenden Arbeitsvertrags.

Ermessen des Arbeitgebers bei Änderungskündigung

Dem Arbeitgeber ist es gestattet, nach seinem Ermessen aus einer Vollzeit- zwei Halbtagsstellen zu machen und dem bisher voll beschäftigten Arbeitnehmer eine entsprechende betriebsbedingte Änderungskündigung auszusprechen. Dies geht aus einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts hervor.

In dem entschiedenen Fall hatte eine Mitarbeiterin zwei Arbeitsgebiete zu betreuen. Ihr Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis zum 31.12.2001 und bot ihr zugleich dessen Fortsetzung am 1.1.2002 mit reduziertem Arbeitsgebiet, halber Stundenzahl und entsprechend geringerer Vergütung an. Sie sollte allein noch für eines der vorher von ihr betreuten Arbeitsgebiete zuständig sein. Für das andere Arbeitsgebiet stellte der Arbeitgeber eine weitere Halbtagskraft ein. Die gegen die Änderungskündigung gerichtete Klage blieb in letzter Instanz erfolglos. Entschließt sich der Arbeitgeber zu betrieblichen Umorganisationen, so handelt es sich dabei nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts um eine im Ermessen des Arbeitgebers stehende unternehmerische Entscheidung, die von den Arbeitsgerichten nicht auf ihre Zweckmäßigkeit, sondern lediglich - zur Vermeidung von Missbrauch - auf offenbare Unvernunft oder Willkür zu überprüfen ist. Ein Missbrauch der unternehmerischen Organisationsfreiheit liegt nicht schon dann vor, wenn der Arbeitgeber die Möglichkeit hätte, auf die Reorganisation zu verzichten.

Insolvenzsicherung für Altersteilzeit

Ab dem 1.7.2004 sind Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, eine Insolvenzsicherung für Altersteilzeitguthaben durchzuführen. Dies gilt insbesondere, wenn Arbeitnehmer in der Altersteilzeit zunächst über drei Jahre normal weiterarbeiten und in dieser Zeit ein Guthaben ansparen, aus dem dann drei weitere Jahre lang, in denen sie freigestellt sind, ihr Gehalt weiter gezahlt wird. Soweit das Wertguthaben eine bestimmte Größenordnung übersteigt, muss eine Insolvenzsicherung vorgenommen werden. Der Arbeitgeber hat gegenüber dem Arbeitnehmer erstmals mit der ersten Gutschrift und anschließend alle 6 Monate die zur Sicherung ergriffenen Maßnahmen nachzuweisen. Als Instrumente der Insolvenzsicherung werden beispielsweise Bankbürgschaften, dingliche Sicherheiten zu Gunsten des Arbeitnehmers und bestimmte Versicherungsmodelle anerkannt, nicht hingegen bilanzielle Rückstellungen oder zwischen Konzernunternehmen begründete Einstandspflichten wie Patronatserklärungen oder Schuldbetritte. Die Bundesagentur für Arbeit hat ein Merkblatt zu der neuen Rechtslage herausgegeben.

Alterseinkünftegesetz: Besteuerung der Renten

Nachdem das Bundesverfassungsgericht entschieden hatte, dass die unterschiedliche steuerliche

Behandlung von Altersrenten und Pensionen dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht, war der Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 1.1.2005 diese Ungleichbehandlung gesetzlich zu beseitigen. Dies ist jetzt durch das Alterseinkünftegesetz geschehen.

Die Neuregelungen sehen vor, dass Altersrenten ab dem Jahr 2005 mit einem steigenden Anteil der Besteuerung unterliegen. Sowohl so genannte Bestandsrentner als auch Neurentner haben ab 2005 die Hälfte ihrer Rente zu versteuern. Dieser hälftige Anteil steigt für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 v. H.-Punkte, danach um jährlich 1 v. H.-Punkt. Damit sind Renten ab dem Jahr 2040 zu 100 v. H. zu versteuern.

- Beispiel: Rentner R bezieht seit 1999 eine monatliche Rente von 1.000 Euro. Daraus ergibt sich ein Jahresbetrag von 12.000 Euro. Ab dem Jahr 2005 ist regelmäßig die Rente des R zu 50 v. H. zu besteuern. Mithin ergibt sich für das Jahr 2005 ein steuerpflichtiger Betrag von 6.000 Euro. Würde R den gleichen Jahresbetrag der Rente erst ab dem Jahr 2016 beziehen, ergäbe sich ein Besteuerungsanteil von 72 v. H. Daher müsste im Jahr 2016 ein Betrag von 8.640 Euro versteuert werden.

Um die Besteuerung sicher zu stellen, haben die auszahlenden Stellen zukünftig so genannte Rentenbezugsmitteilungen an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu übermitteln. Darin sind neben persönlichen Angaben des Leistungsempfängers auch die Höhe der Bezüge und der Beginn und das Ende der Zahlung anzugeben.

Die Besteuerung der Rente kann nach wie vor mit dem derzeit geltenden Ertragsanteil erfolgen, wenn der Rentenbezieher nachweisen kann, dass er mindestens zehn Jahre Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat.

Für die übrigen Renten werden ab 2005 die Ertragsanteile neu festgesetzt, wobei diese niedriger sein werden als bisher. Dies gilt auch für bereits bestehende Renten (z. B. aus privaten Versicherungsverträgen).

Alterseinkünftegesetz: Abzugsfähigkeit der Altersvorsorgeaufwendungen

Korrespondierend zur geänderten Besteuerung der Altersrenten wurde durch das Alterseinkünftegesetz auch die Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen geändert.

Als Vorsorgeaufwendungen (Sonderausgaben) können wie bisher Beiträge zu Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen abgezogen werden. Allerdings gelten für die Rentenversicherung andere Beträge als für die übrigen genannten Versicherungen.

Mit Rentenversicherung sind gemeint: die gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskassen und berufsständische Versorgungseinrichtungen. Beiträge zu solchen Versicherungen können zu höchstens 20.000 Euro bei Singles und 40.000 Euro bei Verheirateten geltend gemacht werden. Allerdings ist dieser Betrag bis zum Jahr 2025 zu kappen. Das bedeutet, dass für das Jahr 2005 nur 60 v. H., also 12.000 Euro, als Höchstbetrag angesetzt werden können. Der Vom-Hundert-Satz erhöht sich bis 2025 um jährlich 2 v. H. Auch Beiträge zu Lebensversicherungen sind nach wie vor begünstigt, wenn der Vertrag eine monatliche, auf die Lebenszeit begrenzte Zahlung ab dem 60. Lebensjahr vorsieht und der Anspruch nicht übertragbar ist.

Die weiteren Vorsorgeaufwendungen können bis zu einem Höchstbetrag von 2.400 Euro, wenn die Krankenversicherung allein getragen wird, bzw. 1.500 Euro von allen anderen Personen abgezogen werden. Für Ehegatten gelten jeweils die doppelten Beträge.

Um eine Schlechterstellung zu vermeiden, wird bis zum Jahr 2019 von Amts wegen geprüft, ob nach der alten Regelung höhere Beträge hätten geltend gemacht werden können.

Alterseinkünftegesetz: Weitere Änderungen Kapitallebensversicherungen

Die Beiträge zu Kapitallebensversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden, können ab dem 1.1.2005 nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden. Gleichzeitig wird die Privilegierung dieser Lebensversicherungen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen eingeschränkt.

Wird die Versicherungsleistung nach dem 60. Lebensjahr und zwölf Jahre nach dem Vertragsabschluss fällig, ist zukünftig die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der ausgezahlten Leistung und der Summe der eingezahlten Beiträge zu versteuern.

Auch wenn das Lebensversicherungsprivileg zukünftig wegfällt, sollten neue Verträge im Jahr 2004 nicht übereilt abgeschlossen werden. Als „Altverträge“ gelten solche, bei denen die Laufzeit vor dem 1.1.2005 beginnt und für die bis zum 31.12.2004 mindestens ein Versicherungsbeitrag bezahlt worden ist.

Betriebliche Altersvorsorge

Zukünftig sind auch die Beiträge des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung steuerfrei, wenn eine lebenslange Versorgungszusage gegeben wurde.

Die geleisteten Beiträge dürfen 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich um 1.800 €, wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde.

Mit Einführung der Steuerfreiheit entfällt auch die Möglichkeit der Pauschalversteuerung von Direktversicherungsbeiträgen.

Besteht zwischen altem und neuem Arbeitgeber und Arbeitnehmer Einvernehmen, können erworbene Betriebsrentenanwartschaften auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden.

Ein Recht auf Mitnahme besteht bei Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nicht übersteigt.

Riester-Rente

Ab 2006 dürfen nur solche Altersvorsorgeverträge zertifiziert werden, die für Frauen und Männer gleiche Beiträge und gleiche Tarife (Unisex-Tarife) vorsehen.

Ärztliche Notfallpraxis im selbst genutzten Wohnhaus

Das Thema „häusliches Arbeitszimmer“ beschäftigt fortlaufend die Finanzgerichtsbarkeit. Ein Ende ist nicht abzusehen, da immer wieder neue Fallgestaltungen zu Streitigkeiten führen.

Nach einer neuerlichen Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist eine ärztliche Notfallpraxis im selbst genutzten Wohnhaus unter bestimmten Voraussetzungen kein häusliches Arbeitszimmer. Für diese Zuordnung kommt es nach Aussage des Gerichts darauf an, dass die Praxis nach außen hin erkennbar dem Publikumsverkehr gewidmet ist. Dazu reicht ein separater Eingangsbereich aus, der sich deutlich vom Zugang zu den privat genutzten Räumlichkeiten absetzt.

Beratungskosten bei später fehlgeschlagener Gründung einer Kapitalgesellschaft sind steuerlich nicht abzugsfähig

Beratungskosten, die im Zusammenhang mit der Anschaffung einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft entstehen, sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs steuerlich nicht abzugsfähig, wenn es nicht zur Gründung der Gesellschaft kommt. Die Kosten können weder als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen noch als Auflösungsverlust berücksichtigt werden.

Die im Zusammenhang mit der Gründung einer Kapitalgesellschaft anfallenden Beratungskosten stellen Anschaffungsnebenkosten dar. Sie gehören deshalb nicht zu den abzugsfähigen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Trotz dieser Beurteilung als Anschaffungsnebenkosten können die Beratungskosten nicht als Auflösungsverlust behandelt werden. Voraussetzung dafür wäre, dass die Beteiligung während der letzten fünf Jahre bestanden hat und im Privatvermögen gehalten wurde. Dieser Zeitraum beginnt erst nach endgültiger Beschlussfassung zur Gründung einer Kapitalgesellschaft. Kommt es gar nicht erst zu einer solchen Beschlussfassung, sind die in dieser Zeit entstehenden Kosten dem steuerrechtlich irrelevanten Bereich zuzurechnen.

Besteuerung der Vergütungen eines in Deutschland verpflichteten USA-Musikers

Streitig war, ob ein in den USA ansässiger Musiker mit seinen Konzerten in Deutschland zur Steuer herangezogen werden kann. Die Bestimmungen in dem Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA sehen die Besteuerung künstlerischer Leistung in Deutschland nur vor, wenn die Einnahmen für ein Kalenderjahr 20.000 US-Dollar nicht übersteigen. Geklärt werden musste deshalb, was alles zu den Einnahmen des Künstlers gehörte. Die Besonderheit in diesem Fall war, dass der Vertrag zwischen dem Künstler und der Agentur ausdrücklich nach dem Recht des Staates Kalifornien ausgelegt werden sollte.

Der Bundesfinanzhof gab den Fall an das Finanzgericht zurück, weil die Beurteilung nach dem Recht des Staates Kalifornien Sachverhaltsaufklärung sei. Das Gericht stellte in seinem Urteil dabei folgende Grundsätze auf:

- Die von einem Veranstalter getragenen Kosten für Transport, Übernachtung und Verpflegung des Künstlers gehören regelmäßig zu seinen Einnahmen.
- Zur Beurteilung der Besteuerungsgrenze von 20.000 US-Dollar ist von der wirtschaftlichen Zuordnung auszugehen. Auf den Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen bei dem Künstler kommt es nicht an.
- Wird in einem Vertrag die Anwendung ausländischen Rechts vereinbart, ist nach den Vorschriften zu klären, ob die vereinbarten Vergütungen Brutto- oder Nettoeinnahmen darstellen.
- Bei Anwendung der umsatzsteuerlichen Nullregelung gehört die Umsatzsteuer zu den Einnahmen des Künstlers.

Besteuerung von Verdienstaussfallentschädigungen wegen Körperverletzung

Hinsichtlich der Entschädigungen für Körperverletzung ist zu unterscheiden, ob es sich um Verdienstaussfallentschädigungen, Ersatz für Arzt- und Heilungskosten, krankheitsbedingte Mehraufwendungen oder Schmerzensgeld handelt. Nur die Verdienstaussfallentschädigungen sind steuerpflichtig, auch wenn sie von einem Dritten, z. B. einer Unfallversicherung, gezahlt werden.

Werden zwischen der Versicherung und dem Geschädigten zu unterschiedlichen Zeiten zivilrechtlich gesondert zu beurteilende Vergleiche geschlossen, liegen unterschiedliche, jeweils für sich tarifbegünstigte Entschädigungen vor. Voraussetzung ist, dass jeder einzelne Vergleich einen anderen klar abgegrenzten Zeitraum betrifft und in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen zur Auszahlung gelangt.

Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Entschädigung schließt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs in einem solchen Fall nicht aus, mehrere selbstständige Entschädigungsvereinbarungen anzunehmen. Denn auch einem Arbeitnehmer steht das Recht zu, mehrmals je eine tarifbegünstigte Abfindung für den Verlust seines Arbeitsplatzes in Anspruch zu nehmen. Demzufolge ist jede dieser Entschädigungen in den verschiedenen Veranlagungszeiträumen tarifbegünstigt zu besteuern.

Gewerblicher Grundstückshandel bei Veräußerung nur eines Gewerbeobjekts

Die Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerblichem Grundstückshandel ist schwierig. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist private Vermögensverwaltung anzunehmen, so lange sich die Tätigkeit noch als Nutzung von Grundbesitz durch Fruchtziehung darstellt. Dagegen liegt ein Gewerbebetrieb vor, wenn nach dem Gesamtbild der Betätigung die Umschichtung von Vermögenswerten und deren Verwertung in den Vordergrund tritt. Hierzu bedient sich der Bundesfinanzhof einer typisierenden Zuordnung: Vermögensverwaltung liegt stets vor, wenn nicht mehr als drei Objekte veräußert werden. Werden mehr als drei Objekte veräußert, so sind zwei Fristen von Bedeutung. Bei Anschaffung und Veräußerung innerhalb von fünf Jahren wird in der Regel gewerblicher Grundstückshandel angenommen. Wird die Frist von fünf Jahren überschritten, so bedarf es besonderer Umstände der Gewerblichkeit, z. B. eine dem Bau- und Grundstücksmarkt nahe stehende Berufstätigkeit. Sind bebaute Grundstücke mindestens zehn Jahre vermietet oder zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden, so ist kein gewerblicher Grundstückshandel anzunehmen.

Es ist noch nicht abschließend geklärt, was als Objekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze zu verstehen ist. Das Finanzgericht Köln entschied nun, dass die Veräußerung nur eines Gewerbeobjekts, eines Supermarkts, einen gewerblichen Grundstückshandel begründet. Es stellt auf die getätigten Einzelaktivitäten in ihrer Gesamtheit ab. Diese rechtfertigten die Annahme einer nachhaltigen gewerblichen Tätigkeit. Viele Einzelaktivitäten zur Errichtung eines großen Gewerbeobjekts sind nach diesem Urteil auch dann als nachhaltig und gewerblich anzusehen, wenn sie in nur ein einziges Objekt einfließen.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Hinweis: Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde die „Spekulationsbesteuerung“ von Grundstücken geändert. Bei Anschaffung und Veräußerung eines Grundstücks innerhalb von zehn Jahren liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor. Ausnahmen gibt es bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden. Der Unterschied zwischen dem privaten Veräußerungsgeschäft und dem gewerblichen Grundstückshandel liegt seit der Neuregelung darin, dass der gewerbliche Grundstückshandel noch mit Gewerbesteuer belastet ist.

Kein Kinder- und Haushaltsfreibetrag für ein Kind der Partnerin einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft

Die Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft hatten beantragt, den Kinder- und den Haushaltsfreibetrag für die Tochter der einen Partnerin auf die andere Partnerin zu übertragen und in die Lohnsteuerkarte einzutragen. Dies lehnte das Finanzamt ab.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ablehnung mit der Begründung, dass Partner einer solchen Lebensgemeinschaft keine Ehegatten sind. Das Kind ist deshalb auch nicht als Stiefkind anzusehen. Die unterschiedliche Behandlung von leiblichen Kindern und Stiefkindern sowie Kindern der Partnerin einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft verstößt nach Ansicht des Gerichts auch nicht gegen das Grundgesetz.

Keine Abzinsung von Pauschalrückstellung für Gewährleistungsverpflichtung

Rückstellungen sind grundsätzlich mit dem Betrag auszuweisen, der bei vernünftiger kaufmännischer

Beurteilung nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag notwendig ist.

Seit dem Veranlagungszeitraum 1999 gilt bei Rückstellungen für Geldleistungsverpflichtungen ein Abzinsungsgebot. Danach ist grundsätzlich eine Abzinsung mit 5,5 v. H. p. a. vorzunehmen. Ausgenommen sind Rückstellungen,

- deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt,
- die verzinslich sind oder
- die auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruhen.

Bei Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen (z. B. Gewährleistungsverpflichtungen) gilt dieser Grundsatz ebenso.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht München war streitig, ob Rückstellungen für eine Gewährleistungsverpflichtung bei einer Garantiefrist von mehr als zwölf Monaten abzuzinsen sind.

Das Finanzgericht entschied, dass Pauschalrückstellungen keine konkrete Laufzeit haben und verneinte die Abzinsungsverpflichtung.

Keine außergewöhnliche Abschreibung bei Mangel an einem erworbenen Gebäude

Eine Abschreibung für außergewöhnliche Abnutzung ist nicht möglich, wenn nachträglich die im Kaufvertrag zugesagten Nutzungsmöglichkeiten einer Immobilie nicht realisierbar sind. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof.

Dem Erwerber einer Wohnung wurde untersagt, die Räumlichkeiten für Wohnzwecke zu vermieten, weil nach baurechtlichen Vorschriften eine wohnwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig war. Für die im Kellergeschoss gelegenen Räume war nur eine Nutzung als Hobbyraum möglich. Dementsprechend waren die erzielten Mieteinnahmen deutlich niedriger als geplant.

Eine Klage auf Rückabwicklung des Kaufvertrags blieb erfolglos. Der Erwerber begehrte deshalb eine zusätzliche Abschreibung wegen außergewöhnlicher Abnutzung. Da nach der vertraglichen Gestaltung das Risiko einer eingeschränkten Nutzung vom Erwerber zu tragen war, sah das Gericht keine Möglichkeit, eine außerordentliche Abschreibung zuzulassen.

Keine Doppelförderung denkmalschutzrechtlicher Aufwendungen

Eigenheimzulage und Steuerbegünstigung nach dem Denkmalschutzgesetz schließen sich grundsätzlich gegenseitig aus. Das hindert jedoch nicht die gleichzeitige Inanspruchnahme unterschiedlicher steuerlicher Förderungen für diese Baumaßnahme. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Zusammenveranlagte Ehegatten hatten eine alte Scheune erworben und diese mit einem erheblichen Kostenaufwand zu Wohnzwecken hergerichtet. Sie beantragten zunächst Eigenheimzulage und legten später eine Bescheinigung der zuständigen Denkmalbehörde vor. Danach waren die an dem Objekt durchgeführten Arbeiten begünstigt im Sinne des Denkmalschutzgesetzes.

Nach Feststellung des Gerichts waren von den Gesamtaufwendungen (ca. 340 TDM) 100 TDM als Förderhöchstbetrag für die Eigenheimzulage und der restliche Aufwand von 240 TDM für die denkmalrechtliche Sonderabschreibung berücksichtigungsfähig. Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass nur Herstellungskosten an Baudenkmalern, nicht jedoch der Neubau oder Wiederaufbau begünstigt ist. Dies muss auf jeden Fall (trotz vorliegender Bescheinigung) geprüft werden.

Nutzung mehrerer in die häusliche Sphäre eingebundener Räume für berufliche Zwecke

Werden mehrere in die häusliche Sphäre eingebundene Räume für berufliche oder betriebliche Zwecke genutzt, sind die Räumlichkeiten einzeln im Hinblick auf ihre Qualifikation als häusliches Arbeitszimmer zu beurteilen.

Die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf eine selbstständige Ärztin, die im eigenen Wohnhaus sowohl eine Notfallpraxis als auch einen Büroraum beruflich nutzte. Hinsichtlich der Notfallpraxis wurde das Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers verneint. Dem separaten Büroraum erkannte das Gericht jedoch diese Eigenschaft zu mit der Folge, dass die Kosten nur beschränkt abzugsfähig waren. Dies würde nach den ergänzenden Hinweisen des Gerichts anders zu beurteilen sein, wenn ein Büroraum so in betrieblich genutzte Räumlichkeiten integriert ist, dass man von einem einheitlichen Funktions- und Nutzungszusammenhang ausgehen kann.

Steuerliche Behandlung der Praxisgebühr

Seit dem 1.1.2004 müssen Ärzte und Zahnärzte die so genannte Praxisgebühr von 10 € pro Quartal von ihren Kassenpatienten einbehalten. Der Vergütungsanspruch des Arztes gegenüber der Krankenkasse vermindert sich in Höhe der einbehaltenen Zuzahlungen. Zahlt der Patient die Gebühr nicht, erfolgt die

Eintreibung durch die zuständige Krankenkasse, so dass der Arzt kein Ausfallrisiko trägt.

Die Finanzverwaltung sieht in der Vereinnahmung der Praxisgebühr keinen durchlaufenden Posten, sondern eine Betriebseinnahme. Die sich aus den Regelungen des Sozialgesetzbuchs ergebenden Aufzeichnungspflichten für die Praxisgebühren gelten auch für steuerliche Zwecke. Die vereinnahmten Praxisgebühren sind deshalb regelmäßig täglich, vollständig, richtig und geordnet aufzuzeichnen.

Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung sind die Gebühren im Zeitpunkt des Zuflusses zu erfassen.

- Patient A zahlt die Praxisgebühr für das 4. Quartal 2004 erst am 3. Januar 2005. Die Gebühr ist 2005 als Einnahme zu erfassen.

Beim Betriebsvermögensvergleich muss die Betriebseinnahme im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs erfasst werden, im obigen Beispiel also im 4. Quartal 2004.

Steuerliche Benachteiligung eines in Deutschland verpflichteten USA-Musikers

Für die steuerliche Beurteilung eines in Deutschland verpflichteten USA-Musikers ist das mit den USA ausgehandelte Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen. Das Abkommen sieht eine Gleichbehandlung vor und verbietet somit eine Schlechterstellung des USA-Musikers gegenüber anderen in Deutschland tätigen Steuerpflichtigen.

Der Bundesfinanzhof wertet diese Regelung nicht als Meistbegünstigungsgebot. Nach Auffassung des Gerichts greift die Vorschrift hinsichtlich des USA-Musikers nicht, da die beschränkte Steuerpflicht in Deutschland nicht an eine bestimmte Staatsangehörigkeit anknüpft. Das dem Verfahren beigetretene Bundesamt für Finanzen habe in diesem Fall keine Zuständigkeit. Folgende Grundsätze sind nach der Meinung des Gerichts zu beachten:

- Weder das Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA noch der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag enthalten ein Meistbegünstigungsgebot. Es besteht danach keine Bestimmung, dass in den USA ansässige Personen unter vergleichbaren Umständen nicht höher besteuert werden dürfen als in Deutschland oder im Gebiet der Europäischen Union ansässige Personen.
- Das im Einkommensteuergesetz geregelte Freistellungsverfahren ist in dem Fall des USA-Musikers nicht anwendbar. Damit obliegt die Entscheidung einer Besteuerung nicht dem Bundesamt für Finanzen, sondern den zuständigen Finanzämtern.

Steuerunschädliche Nachbesserung einer Entlassungsentschädigung

Wegen der Aufhebung eines Produktionsstandortes wurde ein Arbeitsvertrag aufgehoben und der Arbeitnehmer erhielt im Rahmen des bestehenden Sozialplans eine Entlassungsabfindung. Im Folgejahr wurde ein geänderter Sozialplan aufgestellt und der Arbeitnehmer erhielt eine Nachbesserung, die 42,3 v. H. der Hauptentschädigung ausmachte. Das Finanzamt behandelte daraufhin die gesamte Entlassungsentschädigung als nicht steuerbegünstigten Bezug.

Der Bundesfinanzhof war anderer Ansicht. Die Nachbesserung der Entlassungsentschädigung ist auf Grund der sozialen Fürsorgepflicht des früheren Arbeitgebers erfolgt. In solchen Fällen sieht die neuere Rechtsprechung insgesamt eine steuerbegünstigte Entlassungsentschädigung. Voraussetzung ist, dass die ergänzende Zusatzleistung betragsmäßig bei weitem nicht die Hauptentschädigung erreicht. Mit 42,3 v. H. der Hauptentschädigung war diese Voraussetzung erfüllt.

Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an einem GmbH-Anteil trotz unwirksamen Kaufvertrags

Das wirtschaftliche Eigentum an dem Geschäftsanteil einer GmbH kann bereits vor der zivilrechtlich wirksamen Abtretung auf den Käufer übergehen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Voraussetzung für diese Betrachtungsweise ist, dass es sich bei den Vertragsparteien nicht um nahe stehende Personen handelt. Außerdem muss dem Erwerber vom Zeitpunkt des wirtschaftlichen Übergangs an das Gewinnbezugsrecht eingeräumt werden. Hinsichtlich des Stimmrechts reicht es aus, dass der Veräußerer (zivilrechtlicher Eigentümer) verpflichtet ist, bei Ausübung des Stimmrechts die Interessen des Erwerbers wahrzunehmen. Letztlich muss die Abtretung des Geschäftsanteils, die der notariellen Beurkundung bedarf, formwirksam in der Folgezeit nachgeholt werden.

Vorwegabzug ist nicht zu kürzen, wenn Arbeitgeber keine Leistungen für Zukunftssicherung erbracht hat

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung steht natürlichen Personen ein so genannter Vorwegabzug für Vorsorgeaufwendungen zu. Dieser Vorwegabzug wird um 16 v. H. der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit gekürzt, wenn der Arbeitgeber Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet oder dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung (Pensionszusage) zugesagt ist, die er ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erwirbt.

Der Bundesfinanzhof hatte jüngst einen Fall zu entscheiden, bei dem eine Ärztin als freie Mitarbeiterin in einer Gemeinschaftspraxis tätig war, eine monatliche Vergütung erhielt und für Steuern und Versicherungen selbst aufzukommen hatte. Da das Finanzamt die Einkünfte der Ärztin als solche aus nichtselbstständiger Arbeit qualifizierte, kürzte es auch den Vorwegabzug für Vorsorgeaufwendungen um 16 v. H. der Einnahmen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs war der Vorwegabzug nicht zu kürzen, weil der Arbeitgeber keine Zukunftssicherungsleistungen erbracht hatte. Das Gericht wies aber darauf hin, dass die Veranlagung des betreffenden Jahres für den Fall einer Nachentrichtung von Beiträgen durch den Arbeitgeber in späteren Zeiträumen zu berichtigen ist.

Zeitraum für den Abzug von Zinsaufwendungen für eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft

Zinsen für ein Darlehen, das der Finanzierung von Anschaffungskosten für eine wesentliche Beteiligung diene, können regelmäßig bis zur Veräußerung der Beteiligung oder bis zum Eintritt der Vermögenslosigkeit bzw. bis zur Löschung der Kapitalgesellschaft im Handelsregister als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Die Einstellung der werbenden Tätigkeit oder der Tatbestand der Überschuldung führen für sich genommen noch nicht zur Beendigung des Zeitraums für den Zinsabzug. Entscheidend ist, außer im Fall der Veräußerung, die gesellschaftsrechtliche Auflösung der Kapitalgesellschaft.

Für den Abzug der Zinsaufwendungen kommt es nicht darauf an, ob die Zinsaufwendungen durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind oder ob überhaupt Einnahmen durch Gewinnausschüttungen erzielt werden.

Nach Ablauf des Zeitraums entstehende Zinsaufwendungen können nicht mehr als Werbungskosten berücksichtigt werden. Sie können auch nicht in nachträgliche Anschaffungskosten umqualifiziert werden mit dem Ziel, die Zinsen als Anschaffungsnebenkosten im Rahmen der Ermittlung eines Veräußerungsgewinns oder -verlusts abzugsfähig zu machen.

Freiberufliche Tätigkeit: Abgrenzung Krankenpflege/Pflegehilfe

Erbringt ein Krankenpfleger Dienstleistungen zur häuslichen Pflege, so sind diese Arbeiten als medizinische Hilfeleistungen anzusehen, wenn er selbst diese Dienstleistungen erbringt oder leitend und verantwortlich tätig ist. Da diese Tätigkeit mit einer solchen aus einem so genannten Katalogberuf vergleichbar ist, fallen die Einnahmen unter die Einkunftsart „freiberufliche Tätigkeit“.

Die krankenpflegerische Tätigkeit muss abgegrenzt werden von der häuslichen Pflegehilfe, wie eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs deutlich macht. Die häusliche Pflege umfasst die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung und kann nicht mit der Behandlungspflege verglichen werden, die einer medizinischen Behandlung ähnlich ist. Demnach fallen Einnahmen aus der häuslichen Pflegehilfe unter die Einkunftsart „Gewerbebetrieb“.

Keine Bindungswirkung der Einkünftequalifizierung im Feststellungsbescheid

Sind mehrere Personen an einer GbR oder Gemeinschaft beteiligt, werden die Einkünfte vom zuständigen Finanzamt einheitlich und gesondert festgestellt. Dies gilt auch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die eine Grundstücksgemeinschaft erzielt. Problematisch wird es dann, wenn eine Person gleich an mehreren Gemeinschaften und GbRs beteiligt ist und eine Vielzahl eigener Objekte in kurzer Zeit kauft und wieder verkauft.

Im entschiedenen Fall hatte ein Grundstückseigentümer innerhalb von vier Jahren acht Objekte gekauft und wieder verkauft. Außerdem war er an mehreren Vermietungs-GbRs beteiligt. Das Finanzamt qualifizierte die Aktivitäten als gewerblichen Grundstückshandel, so dass die Gewinne der Gewerbesteuer unterlagen. Das Finanzamt behandelte außerdem die nicht verkauften Grundstücke sowie die Anteile an Grundstücken als Umlaufvermögen mit der Folge, dass keine Abschreibungen mehr vorlagen und gezahlte Schuldzinsen zur Hälfte dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen waren.

Gegen die Umqualifizierung der Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb wehrte sich der Grundstückseigentümer, weil die Beteiligungsfinanzämter die Einkünfte schon als solche aus Vermietung und Verpachtung festgestellt hatten.

Der Bundesfinanzhof stellt klar, dass der Feststellung durch die Beteiligungsfinanzämter keine Bindungswirkung zukommt. Das Wohnsitz-Finanzamt ist nicht daran gehindert, Art und Höhe der Einkünfte abweichend zu behandeln, insbesondere dann nicht, wenn derartige Aktivitäten - wie im entschiedenen Fall - entfaltet werden.

Ausübung des Auswahlermessens bei der Haftung eines Strohmann-Geschäftsführers für Steuerschulden einer GmbH

Die Geschäftsführerin einer zweigliedrigen GmbH war die Mutter einer der Gesellschafter. Das Finanzamt sah die Mutter als Strohmann-Geschäftsführerin an. Es richtete deshalb einen Haftungsbescheid über Lohnsteuer an die beiden Gesellschafter. Sowohl in dem Haftungsbescheid als auch in einer Einspruchsbegründung gab das Finanzamt keine Gründe dafür an, weshalb die Mutter im Rahmen des getroffenen Auswahlermessens nicht berücksichtigt wurde. Vor dem Finanzgericht trug das Finanzamt vor, die Mutter sei auf Grund der angenommenen Strohmanneigenschaft nicht berücksichtigt worden.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs war dieses Vorbringen des Finanzamts verspätet, weil eine fehlende Begründung des Auswahlermessens im finanzgerichtlichen Verfahren nicht mehr nachgeholt werden kann. Das Finanzgericht ist nur befugt, die angestellten Ermessenserwägungen zu vertiefen, zu verbreitern oder zu verdeutlichen. Es kann keine eigenen Ermessenserwägungen vornehmen. Zwar ist auch der Strohmann-Geschäftsführer grundsätzlich zu berücksichtigen, das Finanzamt ist jedoch nicht befugt, erstmals vor dem Finanzgericht Ermessensgründe auszuwechseln oder vollständig nachzuholen.

Gewinnausschüttung bei fehlendem Anhang rechtsgrundlos

Für den Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft ist ein Anhang gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Fehlt dieser, so ist sowohl der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses als auch ein darauf beruhender Gewinnausschüttungsbeschluss nichtig. Eine von einer GmbH auf Grund eines solchen nichtigen Beschlusses vorgenommene Gewinnausschüttung ist rechtsgrundlos erfolgt.

In einem entsprechend gelagerten Fall hat deshalb das Oberlandesgericht Stuttgart der Klage eines Insolvenzverwalters über das Vermögen einer GmbH gegen einen der Gesellschafter auf Rückzahlung einer getätigten Gewinnausschüttung stattgegeben.

Grunderwerbsteuerliche Behandlung der Übernahme von Verbindlichkeiten bei unerschlossenem Grundstück

Übernimmt der Erwerber eines nicht erschlossenen Grundstücks die Verpflichtung des Veräußerers aus einem Ablösungsvertrag über künftig entstehende Erschließungsbeiträge, den dieser mit der Gemeinde geschlossen hatte, gehört diese Verbindlichkeit nicht zur Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Sie erhöht folglich nicht die Grunderwerbsteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Der Erwerber erfüllt mit der Zahlung des im Ablösungsvertrag vereinbarten Betrags nämlich seine eigene, ihn als nunmehrigen Grundstückseigentümer treffende Erschließungsbeitragspflicht. Ein Ablösungsvertrag über künftig entstehende Erschließungsbeiträge ermöglicht es der Gemeinde, Erschließungsbeiträge zu vereinnahmen, obwohl die Beitragspflicht wegen fehlender Fertigstellung der Maßnahme noch nicht entstanden ist.

Kein Anspruch auf Investitionszulage bei längerfristiger Vermietung an einen von der Zulagenförderung ausgeschlossenen Betrieb

Die Anschaffung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter wird gefördert, soweit sie mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte gehören und die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Eine Vermietung während des Drei-Jahres-Zeitraums an andere Betriebe ist unschädlich, wenn es sich um eine nur kurzfristige Nutzungsüberlassung (bis zu drei Monate) handelt oder der Mieter seinerseits die Voraussetzungen zur Gewährung der Investitionszulage erfüllt.

Deshalb hat der Vermieter nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs keinen Anspruch auf Investitionszulage, wenn der längerfristige Mieter seinerseits einer Branche angehört, die von der Förderung ausdrücklich ausgenommen ist.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer Restaurantkette

Ein Restaurantbetrieb einer Gruppe von Gaststätten- und Restaurantbetrieben gewährte einem Gesellschafter-Geschäftsführer Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Das Finanzamt behandelte die Zuschläge als verdeckte Gewinnausschüttung.

Dem stimmte das angerufene Finanzgericht Köln zu. Die Vereinbarung mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer (mit einem Anteilsbesitz von einem Drittel) ist nach Ansicht des Gerichts auf gesellschaftsrechtlicher Basis erfolgt. Gründe für eine ausschließlich betriebliche Veranlassung erkannte das Gericht nicht an, ließ jedoch eine Revision zum Bundesfinanzhof hinsichtlich der Beurteilung einer betrieblichen Veranlassung zu.

Von dem Unternehmen wurden folgende Gründe für eine betriebliche Veranlassung vorgebracht:

- die in der Branche regelmäßig erforderliche Anwesenheitszeit des Geschäftsführers,
- die Kontrollmöglichkeit der zutreffenden Abrechnung durch interne und externe Überprüfung,
- die Aufbauphase, in der sich das Unternehmen befindet,
- der Geschäftsführer als Minderheitsgesellschafter.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei nicht zeitgerecht gezahlten Gehältern

Die Auszahlung von Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer muss dem unter Fremden Üblichen entsprechen. So ist z. B. auf zeitgerechte monatliche Gehaltsauszahlung zu achten. Das willkürliche „Auflaufenlassen“ von Gehaltsverbindlichkeiten der GmbH oder die unverzinsliche und unbegründete Verschiebung der vereinbarten Fälligkeit geben Anlass zu Zweifeln an der Ernsthaftigkeit der Gehaltsvereinbarung und begründen das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Bei einer Auszahlung des monatlichen Gehalts in einem Gesamtbetrag zum Jahresende (oder noch später) kommt nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg eine verdeckte Gewinnausschüttung in Betracht. In Rechtsprechungsfortentwicklung führt das Finanzgericht in der Urteilsbegründung aus, dass bei unabwendbarer wirtschaftlicher Notlage der GmbH eine andere Beurteilung möglich sei. Allerdings müssten Stundungs- oder auch Darlehensvereinbarungen „fremdüblich“ sein.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Arbeitgeber bei Entsendung von Arbeitnehmern innerhalb eines Konzerns

Eine in Österreich ansässige Konzernobergesellschaft entsandte Geschäftsführer an in Deutschland ansässige Konzerntochterunternehmen. Die Geschäftsführer blieben Arbeitnehmer der Konzernobergesellschaft. Personalkosten wurden nicht an die Konzerntochtergesellschaft weiterberechnet. Das zuständige Finanzamt schätzte Besteuerungsgrundlagen und setzte Lohnsteuer fest.

Der Bundesfinanzhof widersprach dem zuständigen Finanzamt und entschied, dass die Geschäftsführer Arbeitnehmer der Konzernobergesellschaft bleiben, wenn sie von der Obergesellschaft entlohnt und nur im Rahmen des mit der Obergesellschaft abgeschlossenen Arbeitsvertrags tätig werden. In einem solchen Fall wird die Konzerntochtergesellschaft nicht zum Arbeitgeber für die Geschäftsführer und hat keine Lohnsteuer einzubehalten.

Von besonderer Bedeutung ist die Aussage, dass auch Aufwendungsersatz der Konzerntochtergesellschaft für die Geschäftsführer an die Obergesellschaft kein Dienstverhältnis begründet.

Gewerbliche Tätigkeit oder landwirtschaftliche Nebenleistung

Wenn ein Landwirt Mähdrescherarbeiten für andere Landwirte erbringt, kann es sich dabei entweder um eine gewerbliche Tätigkeit oder um landwirtschaftliche Nebenleistungen handeln. Abgrenzungskriterien ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Landwirtschaftliche Nebenleistungen liegen vor, wenn die Maschinen

- neben der eigenbetrieblichen Nutzung ausschließlich für andere Betreiber der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden und
- die Einnahmen daraus nicht mehr als ein Drittel des Gesamtumsatzes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausmachen und den Betrag von 51.500 € nicht überschreiten.

Für die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, komme es zunächst darauf an, ob die so eingesetzten Maschinen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zum notwendigen Betriebsvermögen gehören. Ein eigenbetrieblicher zeitlicher Einsatz von mindestens 10 v. H. ist in diesem Zusammenhang als nicht mehr geringfügig anzusehen. Deshalb können Maschinen mit einem zeitlichen Einsatz von bis zu 90 v. H. in fremden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen zugeordnet werden. Ein zeitlich nachhaltig geringerer eigenbetrieblicher Einsatz bewirkt, dass die Maschinen dem gewerblichen Betriebsvermögen zuzuordnen sind.

Mit der Zuordnung der Maschinen zum eigenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen ist aber noch keine Entscheidung darüber gefallen, wie die aus dem Einsatz in fremden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben stammenden Erlöse zu behandeln sind. Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist, ob die eigene land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit der insgesamt ausgeübten Tätigkeit, ungeachtet der Lohnunternehmerischen Nebentätigkeit, noch das Gepräge gibt. Die Anschaffung größerer Maschinen, zur besseren Auslastung auch in anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt, führt noch nicht zu einer geänderten Betrachtungsweise.

Diese bisherigen Überlegungen haben allerdings dann zurückzutreten, wenn die durch den Fremdeinsatz in anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erzielten Umsätze nachhaltig mehr als ein Drittel des Gesamtumsatzes und mehr als 51.500 € im Wirtschaftsjahr betragen. Nachhaltigkeit in dem hier

gebrauchten Sinn ist ein Zeitraum von mehreren Jahren.

Ausdrücklich wird in dieser Entscheidung auch betont, dass die Beurteilung nicht dadurch anders ausfallen würde, wenn die gegenüber Dritten erbrachten Leistungen nur vom Landwirt allein und dem gegenüber der land- und forstwirtschaftliche Hauptbetrieb von beiden Ehegatten gemeinsam betrieben wird.

Mitunternehmerschaft von Ehegatten in der Landwirtschaft

Sind land- und forstwirtschaftlich tätige Ehegatten jeweils Alleineigentümer von gemeinsam bewirtschafteten Flächen, geht man in der Regel von einer Mitunternehmerschaft aus. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn keine ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen existieren. Nach der bisherigen Rechtsprechung werden diese Grundsätze angewandt, wenn der jeweilige Anteil der Ehegatten 20 v. H. der Gesamtfläche übersteigt.

Der Bundesfinanzhof hat dies nochmals bestätigt und zusätzlich darauf hingewiesen, dass auch die Hinzupachtung von Flächen durch nur einen der Ehegatten keinen Einfluss auf diese grundsätzlich maßgebliche Quote hat. Von einer einzelunternehmerischen Tätigkeit eines der Ehegatten ist nur dann auszugehen, wenn die Rechtsverhältnisse durch eine ausdrückliche vertragliche Gestaltung (Pachtvertrag, Nutzungsrecht, Einräumung eines Nießbrauchsrechts o. ä.) geregelt werden.

Keine Pflichtverletzung des Vermieters bei zu niedrig eingeschätzten Nebenkosten

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs begeht ein Vermieter keine Pflichtverletzung bei Vertragsabschluss, wenn er mit dem Mieter Vorauszahlungen für Nebenkosten vereinbart, die die Höhe der später anfallenden tatsächlichen Kosten nicht nur geringfügig, sondern deutlich unterschreiten.

Den Mietparteien steht es nämlich grundsätzlich frei, sich auf Vorauszahlungen für Nebenkosten zu einigen. Sie können von Vorauszahlungen auch gänzlich absehen. Es ist lediglich untersagt, Vorauszahlungen in unangemessener Höhe, nämlich unangemessen überhöht, festzusetzen. Demgemäß können Nebenkostenvorauszahlungen auch in einer Höhe festgesetzt werden, die die tatsächlichen Kosten deutlich unterschreiten. Ein Fehlverhalten des Vermieters ist darin nicht zu sehen. Lediglich wenn der Vermieter dem Mieter bei Vertragsabschluss die Angemessenheit der Nebenkosten ausdrücklich zugesichert oder diese bewusst zu niedrig bemessen hat, um über den Umfang der tatsächlichen Mietbelastung zu täuschen und ihn auf diese Weise zum Vertragsabschluss zu veranlassen, handelt er pflichtwidrig.

Vermietungsrisiko kann nicht auf den Mieter abgewälzt werden

Die Übernahme von Betriebskosten für leer stehende Wohnungen ist seit jeher ein Streitpunkt zwischen Mieter und Vermieter.

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr entschieden, dass die auf leer stehende Wohnungen entfallenden Kosten grundsätzlich nicht auf die übrigen Mieter umgelegt werden können. Dies ergebe sich bereits daraus, dass in dem jeweiligen Mietvertrag vereinbart worden sei, dass der Mieter nur die auf seine Wohnung entfallenden Kosten zu tragen habe. Für verbrauchsabhängige Betriebskosten ergibt sich diese Konsequenz bereits aus der Heizkostenverordnung. Neu ist nunmehr die Auffassung des Gerichts für verbrauchsunabhängige Kosten.

Bei der Prüfung der Nebenkostenabrechnung ist folglich darauf zu achten, dass auch die Messgrundlagen der leer stehenden Wohnungen angegeben werden. Denn aus den Gesamtzahlen kann ansonsten nicht auf die entsprechenden Flächen geschlossen werden.

Wetterberichtsabhängiges Räumen und Streuen

Für Grundstückseigentümer besteht regelmäßig die Verpflichtung, die vor dem Grundstück befindlichen Gehwege von Gefahrenquellen freizuhalten. Im Winter ist es die Räum- und Streupflicht und im Herbst der Laubfall. In der Regel sind die entsprechenden Verpflichtungen in den Kommunal Satzungen geregelt. Diese geben u. a. vor, in welcher Zeit die Verpflichtungen zu erfüllen sind.

Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. hatte nun den Fall zu entscheiden, in dem eine Fußgängerin vor Beginn der Streupflicht auf dem Gehweg vor einem Grundstück zu Fall gekommen war. Das Gericht sah darin eine Verletzung der Verkehrssicherungspflichten, weil der Grundstückseigentümer vor Beginn der Räum- und Streupflicht keine Sicherungsmaßnahmen getroffen hatte. Der Grundstückseigentümer oder sein Beauftragter, für den erkennbar sei, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vor Beginn der Streupflicht bereits Gefahrenquellen entstehen, habe sich rechtzeitig über die zu erwartende Gefahrenlage zu informieren und die Konsequenzen daraus zu ziehen. Die zeitliche Begrenzung innerhalb der gemeindlichen Satzungen beseitige nicht die generell bestehende Verkehrssicherungspflicht.

Grundstückseigentümer müssen sich folglich für den Fall, dass eine Gefahrenlage angekündigt wird, hinreichend um die Verkehrssicherheit bemühen. Dies bedeutet, dass sie gegebenenfalls auch vor Beginn

des in den kommunalen Satzungen festgelegten Zeitraums ihrer Räum- und Streupflicht nachkommen müssen.

Korrespondierende Bilanzierung von Gesellschafter-Darlehensforderungen

Die Methode der korrespondierenden Bilanzierung sorgt dafür, dass sich die Werte der betroffenen Bilanzen (hier: Bilanz einer Personengesellschaft und Sonderbilanz eines Gesellschafters) nicht überschneiden. In dieser Weise bringt diese Methode nicht zuletzt auch die Gleichbehandlung von Einzel- und Mitunternehmern angemessen zur Geltung.

Gewährt ein Kommanditist seiner Gesellschaft ein Darlehen, ist eine Wertberichtigung auf diese Forderung des Kommanditisten an die KG nach einem Urteil des Finanzgerichts München nicht möglich. Der Darlehensanspruch an die KG ist selbst dann noch in voller Höhe in der Sonderbilanz des Kommanditisten auszuweisen, wenn feststeht, dass die Darlehensforderung wegen Vermögensverfalls der Gesellschaft wertlos geworden ist.

Wegen des handelsrechtlichen Vorsichtsgebots ist in der Handelsbilanz eine andere Bewertung geboten. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Einzel- und Mitunternehmer haben die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gegenüber dem Steuerrecht jedoch zurückzutreten. Nach diesem Urteil darf ein handelsrechtlich bereits eingetretener Verlust steuerlich zunächst nicht berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung ist steuerlich erst im Zeitpunkt der Beendigung der Gesellschaft bzw. bei der Ermittlung eines Aufgabe- oder Veräußerungsgewinns des Gesellschafters möglich.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun wohl mit dem Fall beschäftigen.

Qualifizierung von Pflegekosten in einem Kurzzeitpflegeheim

Die Umsätze aus dem Betrieb eines Kurzzeitpflegeheims sind nur dann umsatzsteuerfrei, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr die Pflegekosten in mindestens 40 v. H. der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind. Zu den „Pflegekosten“ gehören nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht nur die pflegebedingten Aufwendungen, sondern auch die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung.

Der Bundesfinanzhof begründet dies damit, dass im Falle der Kurzzeitpflege in einem Heim grundsätzlich eine Leistungspflicht der gesetzlichen Träger der Sozialhilfe auch für die Kosten für Unterkunft und Verpflegung besteht. Somit sind die Umsätze des Kurzzeitpflegeheims nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn in mindestens 40 v. H. der Fälle die gesamten Kosten zumindest überwiegend von der öffentlichen Hand getragen werden.

Umsatzsteuer: Behandlung der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2001 entschieden, dass bei der Vermietung von Sportanlagen von einer einheitlichen umsatzsteuerpflichtigen Leistung auszugehen ist. Entgegen früherer Regelungen ist die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen damit nicht mehr in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufzuteilen.

Auf Grund der neuen Rechtsprechung unterliegen die Nutzungsgebühren der vollen Umsatzsteuerpflicht, bei nunmehr gleichzeitig vollem Vorsteuerabzug. Für Altanlagen, die vor weniger als zehn Jahren angeschafft oder hergestellt wurden, besteht die Möglichkeit, zu Gunsten des Betreibers noch eine teilweise Berichtigung der auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen.

Da dieses nachträgliche Vorsteuerabzugsrecht jedoch nicht für alle von der Änderung der Rechtsprechung betroffenen Unternehmen besteht und diese durch die volle Umsatzsteuerpflicht belastet würden, wurde eine Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Sportanlagen beschlossen. Danach können Umsätze aus der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen bis zum 31. Dezember 2003 weiterhin in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und in eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt werden.

Diese Übergangsregelung ist nunmehr bis zum 31.12.2004 verlängert worden.

Umsatzsteuerfreiheit der ärztlichen Heilbehandlung durch Krankenhäuser

Die Umsätze aus dem Betrieb von Krankenhäusern, die nicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden, sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn mindestens 40 v. H. der jährlichen Pflegetage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen berechnet werden.

Soweit die Umsätze die ärztliche Heilbehandlung einschließen, sind auch sie nur unter der vorgenannten Voraussetzung steuerfrei. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Arzt selbst das Krankenhaus betreibt. In diesem Fall sind die Umsätze, die auf die ärztlichen Leistungen entfallen, umsatzsteuerfrei.

Unverlangte E-Mail-Werbung wettbewerbswidrig

Die unverlangte Zusendung einer E-Mail zu Zwecken der Werbung verstößt grundsätzlich gegen die guten Sitten im Wettbewerb.

Eine solche Werbung ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn

- der Empfänger ausdrücklich oder stillschweigend sein Einverständnis erklärt hat, E-Mail-Werbung zu erhalten, oder
- bei der Werbung gegenüber Gewerbetreibenden wegen konkreter tatsächlicher Umstände ein sachliches Interesse des Empfängers angenommen werden kann.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs obliegt es dem Werbenden, das Einverständnis des Empfängers darzulegen und zu beweisen sowie sicherzustellen, dass es nicht zu einer fehlerhaften E-Mail-Zusendung auf Grund des Schreibversehens eines Dritten kommt.